



Rat der  
Europäischen Union

Brüssel, den 10. Juli 2014  
(OR. en)

11324/14

FIN 444

### ÜBERMITTLUNGSVERMERK

---

Absender:	Herr Andris PIEBALGS, Mitglied der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	9. Juli 2014
Empfänger:	Herr Enrico ZANETTI, Präsident des Rates der Europäischen Union
Betr.:	Mittelübertragung Nr. DEC 13/2014 innerhalb des Einzelplans III – Kommission – des Gesamthaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2014

---

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument DEC 13/2014.

---

Anl.: DEC 13/2014



BRÜSSEL, DEN 08/07/2014

GESAMTHAUSHALTSPLAN – HAUSHALTSJAHR 2014  
EINZELPLAN III - KOMMISSION TITEL 04, 40

MITTELÜBERTRAGUNG Nr. **DEC 13/2014**

---

in EUR

**VON**

**KAPITEL** – 04 04 Europäischer Fonds für die Anpassung an die Globalisierung (EGF)

ARTIKEL – 04 04 01 Europäischer Fonds für die Anpassung an die Globalisierung (EGF) Zahlungen - 330 000

**KAPITEL** 40 02 – Reserve für Finanzinterventionen

ARTIKEL – 40 02 43 Reserve für den Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung Verpflichtungen - 330 000

**BESTIMMUNG DER MITTEL**

**KAPITEL** – 04 01 Verwaltungsausgaben des Politikbereichs „Beschäftigung, Soziales und Integration“

POSTEN – 04 01 04 04 Europäischer Fonds für die Anpassung an die Globalisierung (EGF) NGM 330 000

Die Regeln für den Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung (EGF) sind in der Verordnung (EU) Nr. 1309/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über den Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung (2014-2020) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1927/2006 („EGF-Verordnung“) niedergelegt.

In Nummer 13 der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 2. Dezember 2013 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin und die wirtschaftliche Haushaltsführung sind die Haushaltsbestimmungen für den EGF festgelegt.

Die für den EGF für 2014 insgesamt verfügbaren Mittel belaufen sich auf 159 Mio. EUR. Gemäß Artikel 11 Absatz 1 der EGF-Verordnung kann der EGF jedes Jahr bis zu einer Höhe von 0,5 % des jährlichen Höchstbetrags des EGF für die technische Unterstützung auf Initiative der Kommission in Anspruch genommen werden.

## I. AUFSTOCKUNG

### a) Bezeichnung der Haushaltslinie

**04 01 04 04 – Europäischer Fonds für die Anpassung an die Globalisierung (EGF)**

### b) Zahlenangaben (Stand: 12.6.2014)

	<b>NGM</b>
1A. Bewilligte Mittel des Haushaltsjahres (ursprünglicher Ansatz + BH)	p.m.
1B. Mittel des Haushaltsjahres (EFTA)	0
2. Mittelübertragungen	0
<hr/>	
3. Endgültige Mittel des Haushaltsjahres (1A+1B+2)	0
4. Inanspruchnahme dieser Mittel	0
<hr/>	
<b>5. Nicht verwendete/verfügbare Mittel (3-4)</b>	<b>0</b>
<b>6. Bedarf bis Ende des Haushaltsjahres</b>	<b>330 000</b>
<b>7. Beantragte Aufstockung</b>	<b>330 000</b>
8. Anteil der Aufstockung an den Mitteln des Haushaltsjahres (7/1A)	Entfällt
9. Anteil der kumulierten Aufstockungen im Sinne von Artikel 26 Absatz 1 Buchstaben b und c der HO, berechnet gemäß Artikel 14 der AB, an den Mitteln des Haushaltsjahres	Entfällt

### c) Einnahmen aus Einziehungen (aus dem Vorjahr übertragene Mittel) (C5)

	<b>NGM</b>
1. Verfügbare Mittel am Jahresanfang	0
2. Verfügbare Mittel am 12.6.2014	0
3. Ausführungsrate [(1-2)/1]	Entfällt

### d) Begründung

2014 wird ein Betrag von 330 000 EUR für technische Unterstützung im Zusammenhang mit dem EGF beantragt (d. h. 466 000 EUR unter dem Höchstbetrag).

Die zu unterstützenden Maßnahmen entsprechen Artikel 11 Absätze 1 und 4 sowie Artikel 12 Absätze 2, 3 und 4 der EGF-Verordnung und umfassen:

- **Monitoring und Datenerhebung:** Die Kommission wird Daten zu den eingegangenen, finanzierten und abgewickelten Anträgen sowie den vorgeschlagenen und durchgeführten Maßnahmen erheben. Diese Daten werden auf der Website und als aktualisiertes Statistisches Porträt zur Verfügung gestellt. Aufbauend auf der Arbeit der letzten Jahre kann dies zumeist mit den gewöhnlichen Verwaltungsressourcen der Kommission vorstatten gehen; allerdings wird auch externes Fachwissen vonnöten sein, um die Funktionalität der EGF-Datenbank im Einklang mit den Feststellungen des internen Audits der Kommission zu verbessern und sicherzustellen. Die Kosten für diese Posten werden auf 20 000 EUR geschätzt.

- Information: Die Website über den EGF, die gemäß Artikel 12 Absatz 2 der EGF-Verordnung von der Kommission unterhalten wird, wird regelmäßig aktualisiert und erweitert, wobei jedes neue Element auch in alle EU-Amtssprachen übersetzt wird. Es wird über die neue EGF-Verordnung informiert und die erforderliche Orientierungshilfe gegeben. Gefördert werden eine allgemeine Sensibilisierung in Hinblick auf den EGF und dessen Sichtbarkeit. Die EGF-Ex-post-Evaluierung wird sowohl – in kleiner Auflage – als Druckfassung als auch online zur Verfügung gestellt. Nach Artikel 11 Absatz 4 der EGF-Verordnung werden sich verschiedene Veröffentlichungen und audiovisuelle Maßnahmen der Kommission mit dem EGF befassen. Die Kosten für diese Posten werden 2014 auf insgesamt 20 000 EUR geschätzt.
- Schaffung einer Wissensbasis/Antragsschnittstelle: Die Kommission arbeitet auch weiterhin daran, ein elektronisches Antragsformular und standardisierte Verfahren für die EGF-Anträge einzurichten, was dazu führen würde, dass die Stellung der Anträge unter der neuen Verordnung vereinfacht und ihre Bearbeitung beschleunigt würde und Berichte für die verschiedenen Erfordernisse leichter extrahiert würden. Die Vorbereitungen mit Blick auf die Eingliederung des EGF in das System für die Fondsverwaltung in der Europäischen Gemeinschaft (SFC) laufen. Die Standardisierung des Schlussberichts wird fortgeführt; dabei soll die Verwaltungslast für die Mitgliedstaaten verringert werden. Die Kosten für diese Posten werden auf 100 000 EUR geschätzt.
- Administrative und technische Unterstützung: Die aus einem Mitglied pro Mitgliedstaat bestehende Sachverständigengruppe der Ansprechpartner des EGF wird zwei Sitzungen abhalten (Ende 2014/erstes Halbjahr 2015), deren Gesamtkosten auf 70 000 EUR geschätzt werden.
- Darüber hinaus wird die Kommission eine Vernetzung unter den Mitgliedstaaten in zwei Seminaren der EGF-Durchführungsstellen in etwa zu ebendiesen Terminen organisieren; Kernthema wird dabei die Auslegung der neuen EGF-Verordnung, vor allem hinsichtlich der möglichen Einbindung junger Menschen, die weder eine Arbeit haben noch eine schulische oder berufliche Ausbildung absolvieren (NEET), in die Maßnahmen sein. Die Kosten für diese Posten werden auf 120 000 EUR geschätzt.

Die oben angeführten Maßnahmen zielen darauf ab, das Antragsverfahren zu erleichtern sowie einen besseren Datenzugang und eine leichtere Datenverarbeitung zu ermöglichen.

## II. ENTNAHME

### II.A

#### a) Bezeichnung der Haushaltslinie

**04 04 01 – Europäischer Fonds für die Anpassung an die Globalisierung (EGF)**

#### b) Zahlenangaben (Stand: 12.6.2014)

	<b>Zahlungen</b>
1A. Bewilligte Mittel des Haushaltsjahres (ursprünglicher Ansatz + BH)	50 000 000
1B. Mittel des Haushaltsjahres (EFTA)	0
2. Mittelübertragungen	0
<hr/>	
3. Endgültige Mittel des Haushaltsjahres (1A+1B+2)	50 000 000
4. Inanspruchnahme dieser Mittel	0
<hr/>	
<b>5. Nicht verwendete/verfügbare Mittel (3-4)</b>	<b>50 000 000</b>
<b>6. Bedarf bis Ende des Haushaltsjahres</b>	<b>49 670 000</b>
<b>7. Beantragte Entnahme</b>	<b>330 000</b>
8. Anteil der Entnahme an den Mitteln des Haushaltsjahres (7/1A)	0,66 %
9. Anteil der kumulierten Entnahmen im Sinne von Artikel 26 Absatz 1 Buchstaben b und c der HO, berechnet gemäß Artikel 14 der AB, an den endgültigen Mitteln des Haushaltsjahres	Entfällt

#### c) Einnahmen aus Einziehungen (aus dem Vorjahr übertragene Mittel) (C5)

	<b>Zahlungen</b>
1. Verfügbare Mittel am Jahresanfang	0
2. Verfügbare Mittel am 12.6.2014	0
3. Ausführungsrate [(1-2)/1]	Entfällt

#### d) Begründung

Die Haushaltslinie für technische Hilfe aus dem EGF auf Initiative der Kommission (Haushaltslinie: 04 01 04 04) wird für diese Maßnahme verwendet und muss daher mit Mitteln für Verpflichtungen und Zahlungen ausgestattet werden. Einige der bei der EGF-Linie 04 04 01 verfügbaren Mittel für Zahlungen werden zur Deckung dieses Betrages verwendet.

## II.B

### a) Bezeichnung der Haushaltslinie

**40 02 43 – Reserve für den Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung**

### b) Zahlenangaben (Stand: 12.6.2014)

	<b>Verpflichtungen</b>
1A. Bewilligte Mittel des Haushaltsjahres (ursprünglicher Ansatz + BH)	159 181 000
1B. Mittel des Haushaltsjahres (EFTA)	0
2. Mittelübertragungen	-5 815 392
<hr/>	
3. Endgültige Mittel des Haushaltsjahres (1A+1B+2)	153 365 608
4. Inanspruchnahme dieser Mittel	0
<hr/>	
<b>5. Nicht verwendete/verfügbare Mittel (3-4)</b>	<b>153 365 608</b>
<b>6. Bedarf bis Ende des Haushaltsjahres</b>	<b>Entfällt</b>
<b>7. Beantragte Entnahme</b>	<b>330 000</b>
8. Anteil der Entnahme an den Mitteln des Haushaltsjahres (7/1A)	0,21 %
9. Anteil der kumulierten Entnahmen im Sinne von Artikel 26 Absatz 1 Buchstaben b und c der HO, berechnet gemäß Artikel 14 der AB, an den endgültigen Mitteln des Haushaltsjahres	Entfällt

### c) Einnahmen aus Einziehungen (aus dem Vorjahr übertragene Mittel) (C5)

	<b>Verpflichtungen</b>
1. Verfügbare Mittel am Jahresanfang	0
2. Verfügbare Mittel am 12.6.2014	0
3. Ausführungsrate [(1-2)/1]	Entfällt

### d) Begründung

Nach Nummer 13 der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 2. Dezember 2013 über die Haushaltsdisziplin und die wirtschaftliche Haushaltsführung unterbreitet die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Vorschlag für eine Übertragung von Mitteln aus der Reserve für den EGF auf die entsprechende Haushaltslinie zeitgleich mit dem Vorschlag für einen Beschluss zur Inanspruchnahme des EGF.

